



Statuten

Ausgabe 03.05.2013

Erstellt: 03.05.2013

Verändert: 03.05.2013

Statuten des Thurgauer Turnverbandes

Allgemeines

A. Abkürzungen

- a. STV Schweizerischer Turnverband
- b. TGTV Thurgauer Turnverband
- c. AV Abgeordnetenversammlung
- d. PK Präsidentenkonferenz
- e. LK Leiterkonferenz
- f. RPK Rechnungsprüfungskommission
- g. ZGB Zivilgesetzbuch
- h. OR Obligationenrecht

B. Bezeichnungen

Wenn nachfolgend männliche Personen oder Stellenbeschreibungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1

- ¹ Der Thurgauer Turnverband (TGTV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Haftung

Art. 2

Für die Verbindlichkeiten des TGTV haftet ausschliesslich sein Vermögen.

Zugehörigkeit

Art. 3

- ¹ Der TGTV ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).
- ² Er kann sich auch an anderen Organisationen im Bereiche des Sports beteiligen.

II. Zweck

Grundsatz

Art. 4

- ¹ Der TGTV setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Turnsports und der durch die Fachverbände ausgeübten Sportarten ein.
- ² Er bietet allen Altersstufen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung.
- ³ Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Der TGTV

- a. fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten durch sein sportliches Angebot die Volksgesundheit und den Sinn für die Gemeinschaft;
- b. weckt und fördert das Interesse am Turnsport und trägt zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei;
- c. setzt sich für die Verbreitung des sportethischen Gedankenguts ein;
- d. tritt durch die Organisation von sportlichen Veranstaltungen und durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Anlässen an die Öffentlichkeit;
- e. gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte aller Stufen und unterstützt seine Mitglieder in ihrer Tätigkeit;
- f. arbeitet mit anderen Sportverbänden zusammen;
- g. pflegt Kontakte zu Behörden.

Art. 6

Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden wird in Vereinbarungen geregelt.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitglieder:

- a. Mitgliedvereine;
- b. Vorstand;
- c. Funktionäre des Verbands;
- d. Rechnungsprüfungskommission;
- e. Ehrenmitglieder.

Art. 8

- ¹ Vereine, welche dem TGTV beitreten möchten, haben dem Vorstand des TGTV ein schriftliches Gesuch unter Beilage der Statuten einzureichen.
- ² Der Vorstand des TGTV entscheidet über die Aufnahme.
- ³ Der Entscheid wird schriftlich veröffentlicht.
- ⁴ Die Mitglieder haben das Recht, innert 30 Tagen gegen die Aufnahme schriftlich und begründet Einspruch zu erheben.
- ⁵ Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Abgeordnetenversammlung (AV) endgültig über das Aufnahmegesuch.

Art. 9

Die Mitgliedvereine verpflichten sich:

- a. Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vereinbarungen des STV und des TGTV einzuhalten;
- b. den TGTV in seinen Aufgaben zu unterstützen;
- c. an der AV sowie obligatorisch erklärten Konferenzen und Kursen des TGTV teil zu nehmen;
- d. den Mitgliederbestand gemäss Weisungen des STV und des TGTV zu erheben sowie Mutationen in ihren Organen zu melden;
- e. die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen;
- f. dem TGTV Statutenrevisionen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 10

- ¹ Der Austritt ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahrs schriftlich zu erklären.
- ² Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.
- ³ Der austretende Verein hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen des TGTV.

Art. 11

- ¹ Die Auflösung eines Mitgliedvereins ist dem TGTV zu melden.
- ² Enthaltene die Statuten keine spezielle Bestimmungen, fällt das Vermögen an den TGTV, der es für die Dauer von zehn Jahren für eine allfällige Neugründung zu verwalten hat.

Art. 12

Mitglieder, welche bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des TGTV verletzen, können auf Antrag des Vorstands oder der übrigen Mitglieder durch Beschluss der AV ausgeschlossen werden.

IV. Organe, Organisation**Art. 13**

Organe des TGTV sind:

- a. Abgeordnetenversammlung;
- b. Präsidentenkonferenz (PK);
- c. Leiterkonferenz (LK);
- d. Vorstand;
- e. Rechnungsprüfungskommission (RPK).

1. Abgeordnetenversammlung**Art. 14**

- ¹ Die AV ist das oberste Organ des TGTV.
- ² Sie ist für die Mitgliedervereine obligatorisch.
- ³ Die AV ist zuständig für die Behandlung der nachfolgenden Geschäfte:
 - a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen AV;
 - b. Abnahme der Jahresberichte;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e. Genehmigung des Budgets;
 - f. Wahl
 - a) des Präsidenten,
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - c) der RPK;
 - g. Beschlussfassung über Anträge;
 - h. Genehmigung von Statutenänderungen;
 - i. Vereinbarungen mit anderen Verbänden;
 - j. Genehmigung von Reglementen, welche nicht in die Zuständigkeit des Vorstands und der PK fallen. Diese werden im Anhang geregelt;
 - k. Beschlussfassung über mit Einspruch belegte Neuaufnahmen;
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

- 1 Es sind nur Mitgliedvereine stimmberechtigt.
- 2 Jedem Mitgliedverein steht mindestens eine Stimme zu.
- 3 Zählt ein Mitgliedverein mehr als 100 Mitglieder, steht ihm pro überschrittene Hunderterzahl eine weitere Stimme zu.
- 4 Für die Bestimmung der Zahl der Stimmberechtigten sind die Jugendriege­mitglieder und die turnenden Erwachsenen massgebend, für welche gegenüber dem TGTV die Beitragspflicht erfüllt wird.

Art. 16

Die ordentliche AV findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt.

Art. 17

Eine ausserordentliche AV kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitgliedvereine einberufen werden.

Art. 18

- 1 Die Einladung zur AV hat spätestens 40 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und unter Bekanntgabe von Rücktritten und Wahlvorschlägen zu erfolgen.
- 2 Anträge oder Wahlvorschläge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten bis spätestens 20 Tage vor der AV schriftlich einzureichen. Diese sind den Mitgliedern bis spätestens zehn Tage vor der AV bekanntzugeben.
- 3 Über Anträge, welche nicht auf der Geschäftsordnung aufgeführt sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 19

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Der Antrag auf geheime Durchführung bedarf der Zustimmung eines Viertels der Stim­menden.
- 3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im zweiten Wahl­gang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5 In folgenden Fällen ist für die Gültigkeit eines Beschlusses eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a. Wiedererwägungsanträge;
 - b. Totalrevision der Statuten;
 - c. Auflösung des TGTV.

2. Präsidentenkonferenz

Art. 20

- 1 Die PK setzt sich aus den Präsidenten der Mitgliedvereine und Fachverbände zusammen und wird durch den Verbandspräsidenten geführt.
- 2 Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.
- 3 Die PK dient der gegenseitigen Information sowie der Beratung administrativer / organisatorischer Geschäfte und verabschiedet Anträge oder Empfehlungen zuhanden des Vorstands oder der AV.
- 4 Die PK ist zuständig für die Behandlung des nachfolgenden Geschäfts:
 1. Genehmigung administrativer Reglemente

Art. 21

- 1 Die PK findet in der Regel einmal jährlich spätestens zwei Monate vor der AV statt.
- 2 Jeder Mitgliedverein hat eine Stimme.

Art. 22

- 1 Die Einladung zur PK ist spätestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu veröffentlichen.
- 2 Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der PK schriftlich einzureichen. Diese sind den Mitgliedvereinen bis spätestens zehn Tage vor der PK bekanntzugeben.
- 3 Über Anträge, welche nicht auf der Geschäftsordnung aufgeführt sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 23

- 1 Abstimmungen erfolgen offen.
- 2 Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).
- 3 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Leiterkonferenz

Art. 24

- 1 Die LK setzt sich aus den Leitern der Mitgliedvereine und Fachverbände zusammen und wird durch ein Vorstandsmitglied geführt.
- 2 Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.
- 3 Die LK dient der gegenseitigen Information und verabschiedet Anträge oder Empfehlungen zuhanden des Vorstands oder der AV.
- 4 Die LK ist zuständig für die Behandlung der nachfolgenden Geschäfte:
 1. Genehmigung des Jahresprogramms
 2. Wahl der Organisatoren

Art. 25

- 1 Die LK findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 2 Jeder Mitgliedverein hat eine Stimme.

Art. 26

- 1 Die Einladung zur LK ist spätestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu veröffentlichen.
- 2 Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der LK schriftlich einzureichen. Diese sind den Mitgliedervereinen bis spätestens zehn Tage vor der LK bekanntzugeben.
- 3 Über Anträge, welche nicht auf der Geschäftsordnung aufgeführt sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 27

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Der Antrag auf geheime Durchführung bedarf der Zustimmung eines Viertels der Stimmentenden.
- 3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5 In folgenden Fällen ist für die Gültigkeit eines Beschlusses eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 1. Wiedererwägungsanträge;

4. Vorstand**Art. 28**

- 1 Der Vorstand des TGTV besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- 2 Er besteht aus dem Präsidenten sowie den übrigen Mitgliedern gemäss Organigramm.
- 3 Er bestimmt aus seinen Reihen den Vizepräsidenten.
- 4 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 29

- 1 Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des TGTV.
- 2 In seine Zuständigkeiten fallen sämtliche Geschäfte, sofern diese durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 3 Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der AV;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der PK und LK;
 - c. Festlegung der strategischen Ziele des TGTV;
 - d. Überwachung der Einhaltung der Aufgaben und Statuten des TGTV;
 - e. stellt die Kommunikation zu den Mitgliedern mit geeigneten Mitteln sicher;
 - f. Genehmigung der Statuten der Mitgliedervereine;
 - g. Anstellung des Personals;
 - h. Rechenschaftsablage zuhanden der AV.
- 4 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Kommissionen einsetzen oder Konferenzen einberufen.

Art. 30

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche in die Zuständigkeit der AV beziehungsweise PK oder LK fallen. Derartige Entscheide sind den Abgeordneten an der nächsten AV beziehungsweise PK oder LK zu unterbreiten.

Art. 31

Zeichnungsberechtigt für rechtsverbindliche Dokumente ist der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten**Art. 32**

Der Vorstand regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten aller Funktionäre in Pflichtenheften.

5. Rechnungsprüfungskommission**Art. 33**

- 1 Die RPK besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt maximal acht Jahre.

Aufgaben**Art. 34**

Die RPK hat folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Buchführung, der Jahresrechnung und der Bilanz;
2. Unterbreiten eines Berichts mit Antrag über ihre Kontrolltätigkeit zuhanden der AV;
3. Führung des Abstimmungs- und Wahlbüros an der AV.

V. Finanz- und Rechnungswesen**Einnahmen****Art. 35**

Die Einnahmen des TGTV setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Beiträgen der öffentlichen Hand;
- c. Erträgen des Verbandsvermögens;
- d. Anteilen am Gewinn von Veranstaltungen;
- e. Beiträgen von Sponsoren;
- f. Schenkungen etc.

Ausgaben

Art. 36

- 1 Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der AV genehmigten Budgets.
- 2 Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal Fr. 5'000.– pro Fall und insgesamt maximal Fr. 15'000.– pro Jahr entscheiden.

Beiträge

Art. 37

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der AV für das kommende Jahr festgesetzt.
- 2 Die Beiträge werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 3 Die Ehrenmitglieder und Fachverbände haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Rechnungsführung

Art. 38

Der Vorstand kann mit Genehmigung der AV Spezialrechnungen führen.

Rechnungsjahr

Art. 39

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Funktionäre und Angestellte

Funktionäre

Art. 40

- 1 Funktionäre werden durch die Abteilungen gewählt.
- 2 Funktionäre, welche keinem Verein angehören, sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Funktionäre, welche bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des TGTV verletzen oder ihrer Funktion nicht gewachsen sind, können abgewählt werden.

Angestellte

Art. 41

Angestellte im Lohnverhältnis werden durch den Vorstand gemäss OR angestellt.

VII. Ehrenmitglieder

Ernennung

Art. 42

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft wird als Anerkennung für besondere Leistungen und Dienste zugunsten des TGTV oder der Turnsache im Allgemeinen verliehen.
- 2 Die Mitglieder des TGTV sind berechtigt, schriftlich bis spätestens 60 Tage vor der AV dem Vorstand einen Antrag einzureichen.

VIII. Statutenrevision

Teilrevision

Art. 43

- ¹ Der Vorstand sowie die Mitglieder des TGTV sind berechtigt, der AV Anträge auf Erlass, Änderung oder Aufhebung einzelner Statutenbestimmungen zu unterbreiten.
- ² Derartige Anträge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der AV einzureichen.

Totalrevision

Art. 44

- ¹ Der Vorstand oder ein Drittel der Mitgliedvereine können der AV eine Totalrevision der Statuten beantragen.
- ² Ein derartiger Antrag von Mitgliedvereinen ist dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der AV schriftlich und begründet einzureichen.

IX. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 45

- ¹ Die Auflösung des TGTV kann nur an einer ausserordentlichen AV beschlossen werden.
- ² Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn vier Fünftel der Mitgliedvereine vertreten sind und der Beschluss das Quorum gemäss Art. 19 erreicht.
- ³ Im Falle der Auflösung des Verbands werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Thurgau zugewendet.
- ⁴ Über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die ausserordentliche AV.

Ergänzendes Recht

Art. 46

Enthalten diese Statuten keine Regelung, sind diejenigen des STV sinngemäss anzuwenden.

Inkrafttreten

Art. 47

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 02. Dezember 2006 und sind an der ausserordentlichen AV vom 03. Mai 2013 genehmigt worden.

Thurgauer Turnverband

Der Präsident

Leiterin Administration

Vorliegende Statuten wurden vom Schweizerischen Turnverband am
..... genehmigt.

Schweizerischer Turnverband

Der Zentralpräsident

Der Geschäftsführer